

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 51 83

rawi@lu.ch

www.rawi.lu.ch

Windpark (UVP-pflichtig)

Prozessablauf Koordiniertes Verfahren

Kanton: Ortsplanung - Windpark - Sonderbewilligungen - Feststellung
Umweltverträglichkeit (UVP)

Gemeinde: Bauprojekt

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG, SRL 700)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)
- Umweltschutzverordnung (USV, SRL 701)
- Elektrizitätsgesetz (EleG, SR 734)

Erforderliche Entscheide und Bewilligungen

Erforderlicher Entscheid / Bewilligung	Zuständig
Genehmigung Ortsplanung	Regierungsrat (§ 64 PBG)
Prüfung und Feststellung Umweltverträglichkeit	Regierungsrat (Art. 10a USG, § 47 USV i.V.m. Ziff. 21. 8 Anhang 1)
Sonderbewilligungen nach GSchG, StrG, WBG, WaldG usw	Regierungsrat
Projektbewilligung Windparkprojekt	Gemeinderat (§§ 192 ff. PBG)

Leitverfahren

- Verfahren vor Regierungsrat (Genehmigung Ortsplanung, Prüfung/Feststellung Umweltverträglichkeit)

Leitbehörde

- Regierungsrat

Leitentscheid¹

- Regierungsratsentscheid (Genehmigung Ortsplanung, Baugesuch mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Rodungsgesuch und den erforderlichen Sonderbewilligungen)

Nebenentscheid

- Kommunalen Entscheid (Projektbewilligung für Windpark und für übrige Bauten und Anlagen)
→ wird i.d.R. mit dem Regierungsratsentscheid durch die Staatskanzlei eröffnet oder gleichzeitig durch die Gemeinde
- Plangenehmigungsverfügung Starkstromanlage ESTI
→ Eröffnung, wenn möglich mit der Eröffnung des kommunalen und kantonalen Entscheids koordinieren

¹ Formel ist die Änderung der Zonenplanung das Leitverfahren. Materiell ist jedoch das Windparkbauprojekt die Hauptsache.

Instruktion / Koordination

- Prüf- und Beurteilungsphase ⇒ Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD)
Rechtsdienst (BUWD-RD)
⇒ Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
Abteilung Raumentwicklung (rawi-re), Vorprüfung gemäss § 19 PBG
Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew)
Dienststelle Umwelt und Energie (uwe): Beurteilung UVB
⇒ Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)
Starkstromanlagen
- Beschlussphase ⇒ Gemeinde (Stimmberechtigte)
- Genehmigungsphase ⇒ Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD)
Rechtsdienst (BUWD-RD)
- Plangenehmigung Starkstrom ⇒ Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)

Beteiligte

zwingend

- Rechtsdienst BUWD, Dienststellen rawi (Abteilungen re und bew), uwe, lawa und vif, ESTI

bei Bedarf z.B.:

- Denkmalpflege und Archäologie, Regionale Entwicklungsträger, BAFU für Rodungsgesuche usw.

Bemerkungen und Hinweise

A. Verfahren

Das vorliegend beschriebene "Koordinierte Verfahren" ist das Standardverfahren. Es umfasst folgende Teilprozesse:

1. Vorabklärung (Prozess 1)

Die Eingabe einer Vorabklärung ist freiwillig, wird aber bei komplexen Projekten, insb. Windparkprojekten empfohlen. Der Gesuchsteller soll dabei konkret diejenigen projektkritischen Punkte erfassen, zu welchen eine Beurteilung der zuständigen Dienststelle erforderlich ist.

2. Vorprüfung (Prozess 2)

a) Prüf- und Beurteilungsphase:

Diese Phase umfasst die formelle Vorprüfung nach § 19 PBG der Ortsplanung, eine Vorprüfung des Windparkprojektes sowie die Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit und bei Bedarf aus Sicht der Gemeinde eine öffentliche Mitwirkung. Sie wird mit einem Vorprüfungsbericht zur Ortsplanung und einer Stellungnahme zum Windparkprojekt sowie zur Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit (UVB) und dem Pflichtenheft zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) abgeschlossen (Schritt 2.6).

Hilfsmittel: *Wegleitung Ortsplanungsverfahren* (www.rawi.lu.ch -> Download -> Raumentwicklung)

b) Überarbeitungsphase:

Diese Phase umfasst die Überarbeitung der Unterlagen zur Ortsplanung, des Windparkprojektes und der Voruntersuchung UVB gestützt auf die Ergebnisse der Prüf- und Beurteilungsphase. Sie wird mit der Einreichung der überarbeiteten Unterlagen für Bekanntmachung und öffentliche Auflage abgeschlossen (Schritt 2.7).

3. Auflage, Prüfung und Beschluss (Prozess 3)

Die drei Phasen können sich in der Praxis zeitlich überlagern, insbesondere bei Eingang von Einsprachen. Der Teilprozess ist abgeschlossen, wenn alle für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen vorliegen (kommunale Baubewilligung, kantonale Sonderbewilligungen, Beurteilungsbericht UVB).

a) Auflage- und Einsprachephase

Diese Phase umfasst die Bekanntmachung der Ortsplanung, des Windparkprojektes inkl. Einsichtnahme in den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) im Kantonsblatt, die öffentliche Planauflage und allfällige durchzuführende Einspracheverhandlungen (Schritte 3.2.1 und 3.4).

b) Vernehmlassungs- und Beurteilungsphase

Diese Phase umfasst die Beurteilung des Baueingabeprojekts (Windparkprojekt) sowie des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) durch die betroffenen Stellen, insbesondere die Dienststellen lawa, rawi und uwe. Die Dienststelle uwe kann den Beurteilungsbericht UVB erst nach Vorliegen aller Berichte der VL-Stellen und in Kenntnis aller Einsprachen abschliessen. Der BUWD-RD koordiniert die Behandlung allfälliger Einsprachen mit der Gemeinde und den Dienststellen (Schritt 3.4 und 3.4.1). Die Phase wird mit Zustellung der Stellungnahmen und Sonderbewilligungen an den BUWD-RD sowie der Zustellung des Entwurfs der Baubewilligung durch die Gemeinde an den BUWD-RD abgeschlossen. (Schritte 3.5 - 3.5.1).

c) Beschlussphase

Diese Phase umfasst die Beschlussfassung über die Ortsplanung auf kommunaler Ebene durch die Stimmbürger (Urnenabstimmung / Gemeindeversammlung) oder den Einwohnerrat mit nachfolgender Mitteilung an die Betroffenen. Sie wird mit Beschlussfassung der Ortsplanung und der Einreichung des Gesuchs um Genehmigung an den Regierungsrat abgeschlossen (Schritte 3.6 - 3.7).

4. **Genehmigung** (Prozess 4)

a) Genehmigungs- und Bewilligungsphase

Diese Phase umfasst einerseits die Genehmigung der Ortsplanung inkl. Erteilung von Sonderbewilligungen und Entscheid über allfällige Beschwerden gegen die Ortsplanung. Andererseits umfasst sie die Bewilligung des Windparkprojekts (Gemeinde) sowie die Feststellung der Umweltverträglichkeit durch den Regierungsrat nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs durch das BUWD (Schritt 4.4 und 4.4.1). Sie wird mit koordinierter Eröffnung des kantonalen und kommunalen Entscheids durch die Staatskanzlei und der Bekanntmachung im Kantonsblatt durch die Gemeinde vorbehaltlich des Rechtsmittelverfahrens abgeschlossen (Schritte 4.6, 4.7, 4.7.1 und 4.8).

b) Beschwerdephase

Diese Phase umfasst ein Beschwerdeverfahren vor dem Kantons- und ev. Bundesgericht. Sie wird nach sofortiger Rechtskraft (ohne Beschwerden) oder gestützt auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil abgeschlossen (Schritte 4.8 und 4.9).

B. **Eingabe und Erfassung**²

Generell: Alle Unterlagen sind von der Gemeinde zu Händen des Kanton zu verabschieden. D.h. Der Kanton prüft und bearbeitet nur Unterlagen, die von der Gemeinde freigegeben wurden. Den Gesuchen sind die entsprechenden Nachweise beizulegen.

Eingabe zur Vorabklärung

Die Unterlagen zu den Teilprojekten Ortsplanung, Projektbewilligungs- und Baugesuch sowie Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der Regel 3x gedruckt und in digitaler Form der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi), Abteilung re einzureichen.

Die Unterlagen werden durch die Dienststelle rawi, Abteilung re erfasst (Schritt 1.1).

Eingabe zur Vorprüfung

Die erforderlichen Unterlagen zu den Teilprojekten Ortsplanung, Projektbewilligungs- und Baugesuch sowie Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der Regel 3x gedruckt und in digitaler Form der Dienststelle rawi, Abteilung re einzureichen.

Die Unterlagen werden durch die Dienststelle rawi, Abteilung re, erfasst (Schritt 2.1).

Eingabe zur Auflage, Prüfung und Beschluss

Die ev. gestützt auf die Vorprüfung überarbeiteten Unterlagen sind in der Regel 3x gedruckt und in digitaler Form der Dienststelle rawi, Abteilung bew einzureichen.

Die überarbeiteten Unterlagen werden durch die Dienststelle rawi, Abteilung bew erfasst (Schritt 3.1).

² Digitale Eingabe der Gesuche: https://rawi.lu.ch/themen/Orts_und_Regionalplanung

Eingabe zur Genehmigung

Die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung sind 3x gedruckt und in digitaler Form dem Regierungsrat des Kantons Luzern einzureichen.

Als Instruktionsinstanz amtet das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD).

Die Unterlagen werden durch das BUWD-RD erfasst (Schritt 4.1).

Weitere Informationen

Wegleitung Ortsplanungsverfahren: www.rawi.lu.ch -> Download -> Raumentwicklung

C. Besonderes

- Ein Windparkprojekt wird innerhalb der kantonalen Verwaltung in allen Phasen **ausschliesslich** in der Anwendung AXIOMA als Dossier erfasst und bearbeitet. Es sind dies die folgenden Phasen:
 - ⇒ *Vorabklärung (Prozess 1, Erfassung durch rawi-re)*
 - ⇒ *Vorprüfung (Prozess 2, Erfassung durch rawi-re)*
 - ⇒ *Auflage, Prüfung und Beschluss (Prozess 3, Erfassung durch rawi-bew)*
 - ⇒ *Genehmigung (Prozess 4, Erfassung durch BUWD-RD)*
- Die Bekanntmachung und öffentliche Auflage (Schritt 3.2.1) erfolgt erst, wenn den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Unterlagen vorliegen sowie in Absprache zwischen Gemeinde und Dienststelle rawi (Abteilung rawi-bew) und dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat.).
 - ⇒ *Federführung bei der Gemeinde*
- Die abschliessende Ausfertigung des Beurteilungsberichts zum UVB erfolgt durch die Dienststelle uwe unter Berücksichtigung der Stellungnahmen / Amtsberichte der betroffenen Dienststellen sowie der Einsprachen (Schritt 3.3.1).
 - ⇒ *Federführung bei der Dienststelle uwe*
- Die Ausfertigung des Entwurfs der kommunalen Baubewilligung und deren Zustellung an das BUWD (Instruktionsinstanz Genehmigungsverfahren) erfolgt durch die Gemeinde nach Abschluss der Einspracheverhandlungen (Schritt 3.5.1).
 - ⇒ *Federführung bei der Gemeinde*
- Das rechtliche Gehör ist den Projektträgern und ev. den Einsprechenden erst nach Vorliegen des Beurteilungsberichts zum UVB zu gewähren (Schritt 4.4 und 4.4.1).
 - ⇒ *Federführung beim RD BUWD*
- Die kommunale Projektbewilligung und der kantonale Leitentscheid sind im Entwurfsstadium abzugleichen, insbesondere ist aufzuteilen, wer welche Einsprachepunkte zu behandeln hat, Kanton Planung und Sonderbewilligung, Gemeinde Projekt mit Unterstützung der Fachstellen bei umweltrechtlichen Einsprachepunkten (Schritt 3.5.1 und 4.3).
 - ⇒ *In Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem RD BUWD*
- Die Eröffnung der kommunalen Baubewilligung erfolgt zusammen mit dem kantonalen Leitentscheid durch die Staatskanzlei (Schritt 4.6).
 - ⇒ *Federführung Staatskanzlei*
- Die Eröffnung der Plangenehmigungsverfügung für die Starkstromanlage durch die ESTI ist wenn möglich mit der Eröffnung des kommunalen und kantonalen Entscheids zu koordinieren.
 - ⇒ *Federführung ESTI*
- Die Bekanntmachung der Genehmigung Ortsplanung und der Feststellung der Umweltverträglichkeit im Kantonsblatt erfolgt nach der Eröffnung durch die Gemeinde (Schritt 4.7).
 - ⇒ *Federführung Gemeinde*

Luzern, Januar 2024

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)

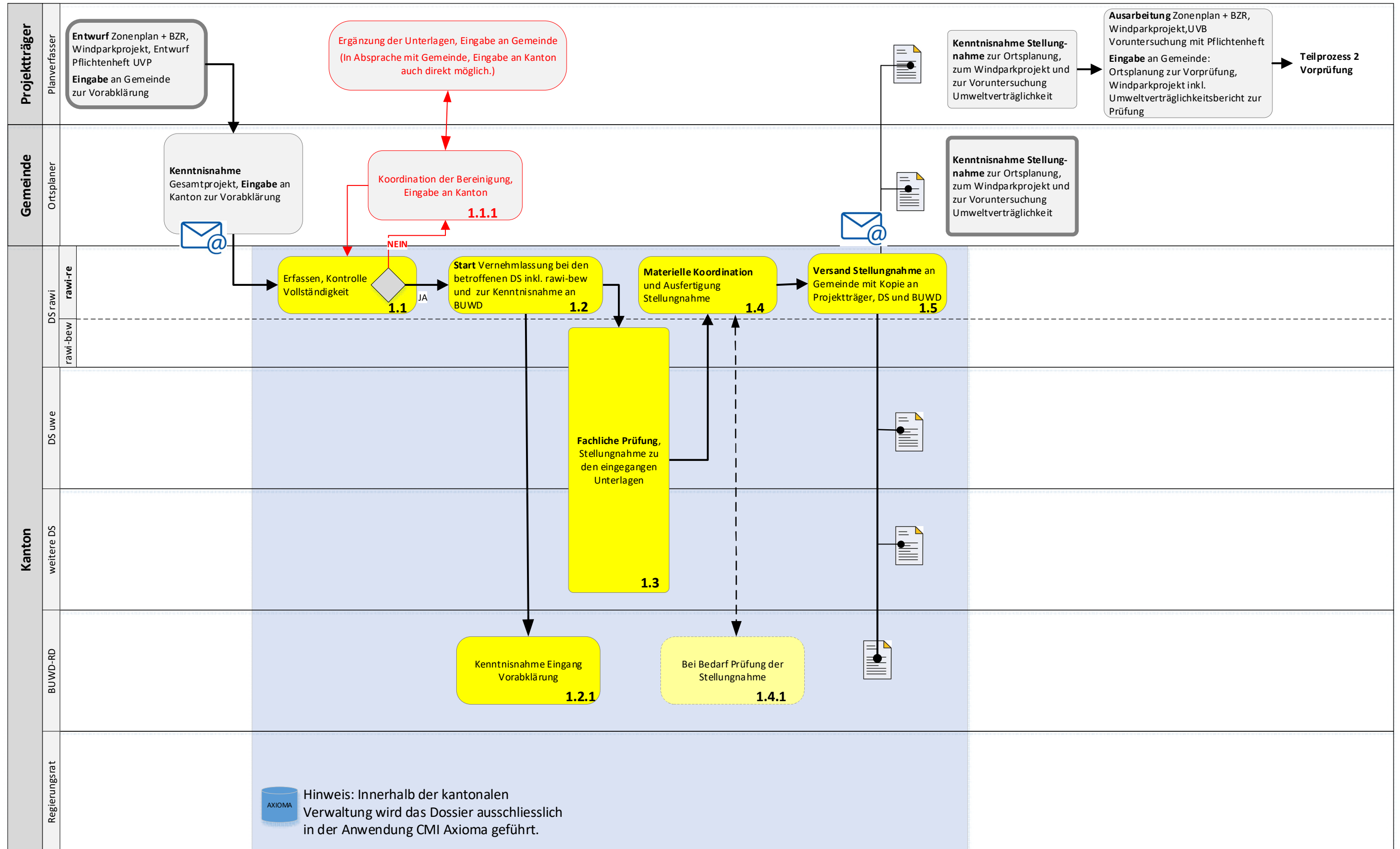
Koordinierter Prozessablauf
Windpark <> Ortsplanung / Projekt- und Baubewilligung / Umweltverträglichkeitsprüfung

V20220119

1. Vorabklärung ⇒ freiwillig

Frist ab Eingang rawi (1.1) bis Versand Stellungnahme (1.5) ca. 8 – 12 Wochen

Frist gemäss Gemeinde und Projektträger



Koordinierter Prozessablauf

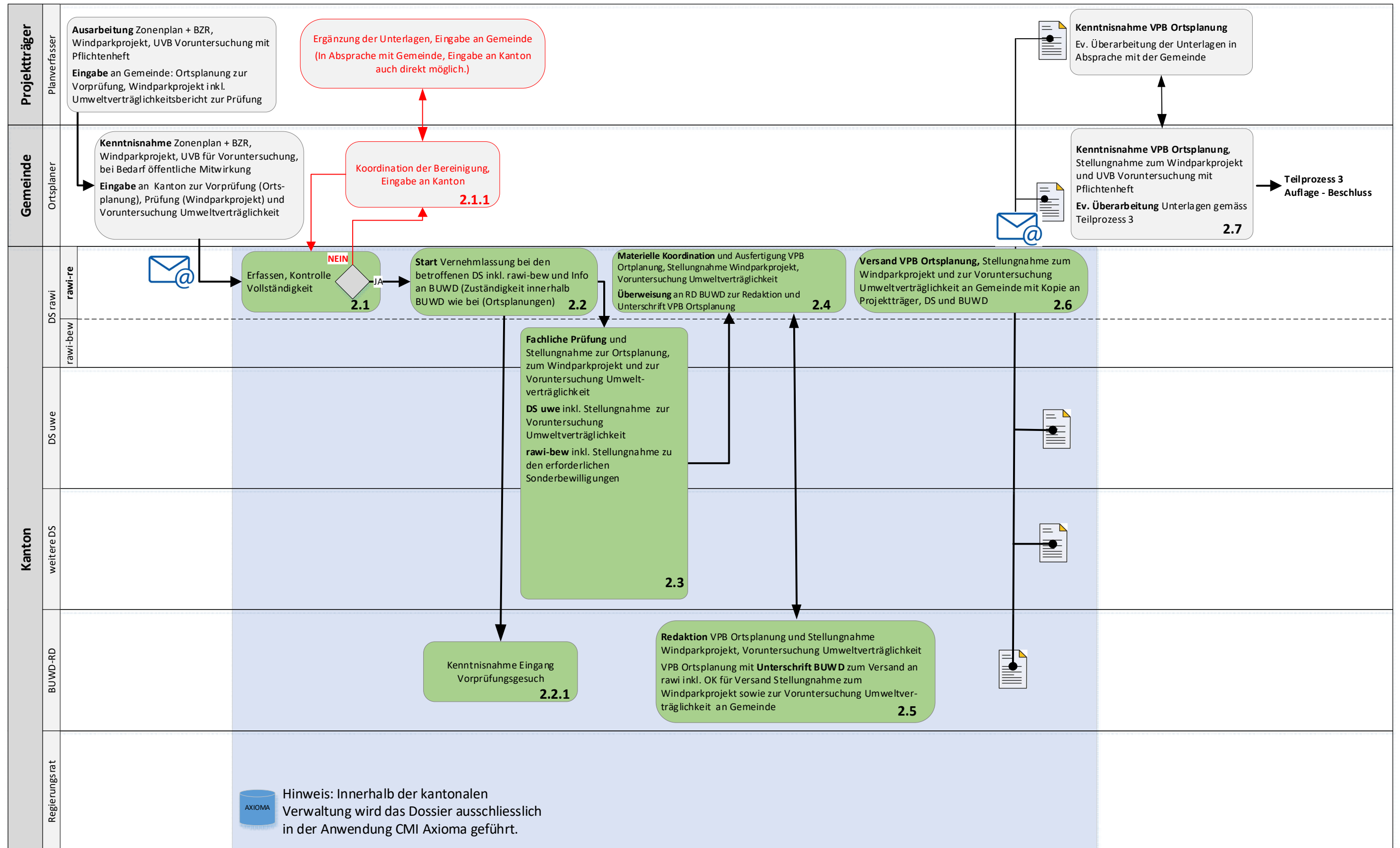
Windpark <> Ortsplanung / Projekt- und Baubewilligung / Umweltverträglichkeitsprüfung

V20240119

2 Vorprüfung

Vorprüfungsphase - Frist: ab Eingang rawi (2.1) bis Versand Vorprüfungsbericht und Stellungnahme (2.6) ca. 12 – 16 Wochen

Überarbeitungsphase

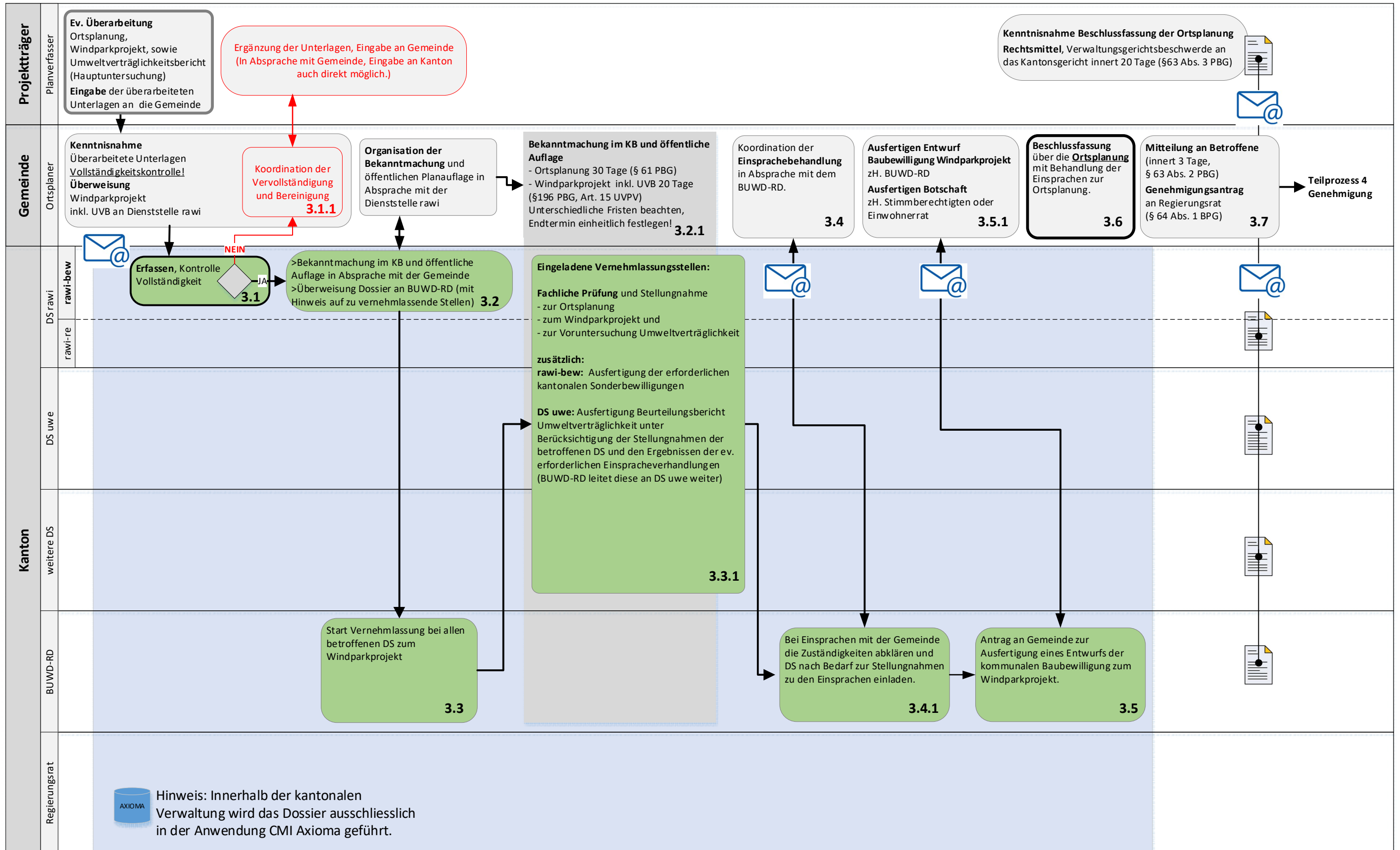


Koordinierter Prozessablauf
Windpark <> Ortsplanung / Projekt- und Baubewilligung / Umweltverträglichkeitsprüfung

3 Auflage, Prüfung und Beschluss

Auflage, Prüfung - Frist: ab Eingang rawi (3.1) bis Versand Stellungnahme (3.5) ca. 8 – 12 Wochen

Beschluss - Frist: ab Beendigung Einspracheverhandlung gemäss Gemeinde



Koordinierter Prozessablauf

V20240117

Windpark <> Ortsplanung / Projekt- und Baubewilligung / Umweltverträglichkeitsprüfung

4 Genehmigung

Genehmigung - Bewilligung Frist: ab Eingang BUWD (4.1) bis Beschluss Regierungsrat (4.6) ca. 8 – 16 Wochen

Rechtsmittel / Beschwerde

